

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

Nr. 39.

Inhalt: Ministerialverordnung, betr. Neuregelung der Sonntagsruhe im Apothekenbetriebe vom 26. September 1914. Seite 339. — Ministerialbekanntmachung über die Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Seite 340. — Ministerialbekanntmachung zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichsfanzlers über Vorratserhebungen vom 24. August 1914. Seite 341. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt. Seite 344.

(Nr. 133.) Ministerialverordnung, betr. Neuregelung der Sonntagsruhe im Apothekenbetriebe vom 26. September 1914.

Unter Aufhebung des Nachtrags vom 28. März 1906 (Regierungsblatt S. 129) zur Verordnung, betr. die Einrichtung der Apotheken und ihren Geschäftsbetrieb, vom 15. Juli 1858 (Regierungsblatt S. 164) wird verordnet was folgt:

1. Die Apotheken dürfen an Sonn- und Feiertagen von nachmittags 2 Uhr an geschlossen sein, wenn dafür gesorgt ist, daß während dieser Zeit auf ein Glocken- oder sonst übliches Zeichen Aufträge von dem Apotheker oder einem Gehilfen entgegengenommen und ordnungsmäßig ausgeführt werden.
2. Hat der Apotheker keinen Gehilfen, so genügt es, wenn eine andere geeignete Person zur Annahme von Aufträgen in der Apotheke anwesend ist. Der Apotheker muß jedoch binnen längstens einer Stunde zu erreichen sein und in dringenden Fällen sofort zur Erledigung des Auftrags in die Apotheke zurückkehren.
3. Wo mehrere Apotheken an einem Orte sich befinden, kann wechselweise eine weitergehende Sonntagsruhe gestattet werden und zwar von zwei Apothekern je eine, von mehreren gleichzeitig je zwei Apotheken. Die Ruhe kann auf den ganzen Tag einschließlich der folgenden Nacht bis morgens 7 Uhr, bei Sonntagen auch auf die vorhergehende Nacht von

1914.

Ausgegeben in Weimar am 9. Oktober 1914.

61

8 Uhr abends an erstreckt werden. Eine solche Einrichtung bedarf des Einverständnisses aller beteiligten Apothekenbesitzer.

Die Genehmigung erteilt das Staatsministerium. Sie ist jederzeit widerruflich.

Der Gemeindevorstand bestimmt die von den Apothekern zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen; jedenfalls ist am Eingang jeder geschlossenen Apotheke durch Anschlag bekannt zu geben, welche andere Apotheke des Ortes offen ist.

4. Der Großherzogliche Bezirksdirektor ist befugt, dem Apotheker die Tage, für die wegen besonderer Verhältnisse keine Sonntagsruhe stattfindet, ein für allemal oder in besonderen Fällen zu bezeichnen.

Weimar, den 26. September 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Stebogt i. A.

(Nr. 134.) Ministerialbekanntmachung über die Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Unter Hinweis auf § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die nachstehende Verordnung des Reichskanzlers vom 8. September 1914 über Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 (Regierungsblatt S. 331) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Weimar, den 14. September 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementschef:

Kromayer.

Bekanntmachung,

betreffend

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 8. September 1914.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betr. die Erleichterung des Wechsel-